

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Die Änderung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 behebt lediglich ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers.
- ▶ Für die Anwendung der Vorschrift ergeben sich keine neuen Implikationen.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 1a [Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU-/EWR-Angehörigen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“)
v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder die nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1a und § 26 Absatz 1 Satz 1 Folgendes:

1. ¹Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1a sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Voraussetzung ist, dass
 - a) der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und
 - b) die Besteuerung der nach § 10 Absatz 1a zu berücksichtigenden Leistung oder Zahlung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
- 1a. (weggefallen)
- 1b. (weggefallen)

2. ¹der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 26 Absatz 1 Satz 1 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. ²Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a gilt entsprechend. ³Bei Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verdoppeln.

(2) *unverändert*

Autor: Dr. Jan Schulz, Rechtsanwalt, Berlin
Mitherausgeber: Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Der Verweis in § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird präzisiert, um ein redaktionelles Versehen im Rahmen des ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58) zu beseitigen. Die Vorschrift verweist nun für die Anwendung der Zusammenveranlagung bei einem nicht im Inland ansässigen Ehegatten einzig auf die weitere Voraussetzung des § 1a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a. Der bisherige Verweis bezog sich auf den kompletten § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und umfasste daher – theoretisch – auch die Voraussetzungen des Buchst. b.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung** bis 2015 s. § 1a Anm. 2.
 - ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Korrektur eines redaktionellen Versehens in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Ergänzung ist formal ab dem 18.12.2019 anwendbar. Das ergibt sich aus Art. 39 Abs. 1 des WElektroMobFördG („JStG 2019“), der das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung anordnet.
- J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Die Änderung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 soll lediglich der Korrektur eines redaktionellen Versehens im Rahmen des ZollkodexAnpG dienen (vgl. BTDrucks. 19/13436, 88).
 - ▶ **Bedeutung der Änderung:** Die Vorschrift verwies für die Anwendbarkeit der Zusammenveranlagung bislang auf die weiteren Voraussetzungen des kompletten § 1a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, so dass sowohl die Ansässig-

keitsregelung aus Buchst. a als auch – theoretisch – die Nachweispflicht des Buchst. b anwendbar waren. Nach Buchst. b müssen Leistungen oder Zahlungen durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländ. Steuerbehörde nachgewiesen werden. Da es bei der Zusammenveranlagung allerdings nicht um eine Leistung oder Zahlung geht, bedurfte es nach hM keiner Bescheinigung und die Vorschrift lief insoweit leer (bereits § 1a Anm. 30; ebenso *Stöber* in BeckOK EStG, § 1a Rz. 45 [11/2019]; *Heß* in *Lademann*, § 1a Rz. 47 [9/2018]). Die Gesetzesänderung beseitigt die Ungenauigkeit dieses Verweises und ist daher tatsächlich lediglich redaktioneller Natur. Für die Anwendung der Vorschrift ergeben sich keine neuen Implikationen.

